

**13a B 10.30186**  
M 23 K 09.50369



## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat Prozessführung,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;  
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München vom 21. Dezember 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Köhler-Rott

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31. Mai 2011

am **31. Mai 2011**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Unter Abänderung von Nr. I Satz 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 21. Dezember 2009 wird die Klage abgewiesen.
- II. Unter Abänderung von Nr. II des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 21. Dezember 2009 hat der Kläger die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Der Kläger ist islamischer Paschtune mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Seinen Angaben zufolge ist er 1993 geboren. Am 27. Januar 2009 reiste der Kläger nach seinen Angaben auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und ließ durch seine Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 28. Januar 2009 Asylantrag stellen. Bei seiner Anhörung gab er an, bis zur Ausreise in der Provinz Paktia bei seinen Eltern und weiteren Geschwistern gelebt zu haben. Ein Bruder sei verheiratet und lebe ebenso wie zwei

Onkel und drei Tanten in Kabul. Eine Schule habe er nicht besucht; er könne weder lesen noch schreiben. Seit etwa vier Jahren habe er ein eigenes Geschäft im Ort besessen, in dem er Pflegemittel für Frauen und Männer verkauft und gut davon habe leben können. Ein paar Mal seien Taliban in seinen Laden gekommen und hätten ihn zum Kampf gegen die ausländischen Truppen aufgefordert, was er immer abgelehnt habe. Schließlich hätten ihn die Taliban auf dem Weg zur Arbeit in ihre Hochburg mitgenommen und von ihm verlangt, gegen ausländische Truppen zu kämpfen. Er habe zugesagt, dies zu machen, aber nach ein paar Tagen die Gelegenheit zur Flucht genutzt. Mit einem Minibus sei er nach Peschawar zu seinem Onkel gefahren, der ihm einen Schleuser besorgt habe. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, gezwungen zu werden, für die Taliban zu kämpfen. Mit staatlichen Sicherheitsorganen oder anderen Personengruppen habe er keine Schwierigkeiten gehabt.

- 2 Mit Bescheid des Bundesamts vom 10. August 2009 wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso abgelehnt wie die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht.
- 3 Auf die hiergegen gerichtete Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 21. Dezember 2009 die Beklagte zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen (Nr. I Satz 1). Im Übrigen wurde das Verfahren nach teilweiser Klagerücknahme eingestellt (Nr. I Satz 2). Zur Begründung ist angeführt, die allgemeine Lage in Afghanistan einschließlich des Großraums Kabul sei katastrophal. Die Versorgungslage und die medizinische Lage könnten als lebensbedrohlich katastrophal bezeichnet werden. Zu den extremen Gefahren für Leib und Leben seien diejenigen aufgrund völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens zu zählen. Darüber hinaus sei es Einzelnen in Afghanistan nicht möglich, sich den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Ein Rückkehrer sei zwingend auf die Hilfe von Angehörigen angewiesen. Im Falle des Klägers könne nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer Rückkehr aufgrund der geschilderten sehr schwierigen Lage das zum Überleben notwendige Existenzminimum gesichert sei. Er habe zwar auch in Kabul Verwandtschaft, es könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass diese in zumutbarer Weise aufnahmebereit sei, um dem Kläger in Kabul existenz-

sichernd unter die Arme greifen zu können. Das Urteil wurde der Beklagten gegen Empfangsbekanntnis am 7. Januar 2010 zugestellt.

4 Am Montag, den 8. Februar 2010 hat die Beklagte beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Mit Beschluss vom 2. Juni 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zugelassen (neues Az. 13a B 10.30186).

5 Die Beklagte beantragt,

6 die Klage unter Abänderung des Urteils vom 21. Dezember 2009 insgesamt abzuweisen.

7 Zur Begründung wird ausgeführt, der Vortrag des Klägers sei nicht glaubwürdig. Insbesondere hätte er sein Geschäft bereits mit zwölf Jahren betreiben müssen, wenn seine eigene Altersangabe richtig wäre. In der Heimatprovinz des Klägers lebten seine Eltern und Geschwister; zudem bestehe eine inländische Fluchtalternative in Kabul, zumal dort ein Bruder und weitere Verwandte lebten. Als alleinstehender junger Mann könne sich der Kläger in Kabul, insbesondere mit dem gegebenen familiären Hintergrund, ein Existenzminimum sichern. Die pauschale Behauptung und das nicht weiter belegte Vorbringen, dass das nötige Existenzminimum nicht gesichert werden könne, seien nicht ausreichend, insbesondere weil sich vorliegend nach der Quellenlage eine dem Vorbringen des Klägers im Allgemeinen widersprechende tatsächliche Regelvermutung aufdränge. Den tatsächlichen Unklarheiten im Sachvortrag müsse nachgegangen werden. Aufgrund der Bewerbstellung der Ausreise aus Afghanistan, die mit erheblichen Kosten verbunden sei, dränge sich auf, dass die bis zur Ausreise vorhandenen familiär-verwandtschaftlichen bzw. kollektiv-gesellschaftlichen Strukturen fortbeständen und bei Rückkehr wiederum Hilfe geleistet werden könne.

8 Der Kläger erwidert, dass ein finanzieller Hintergrund vor der Ausreise nicht zwingend sei, vielmehr auch eine Organisation der Ausreise aus eigenen Mitteln bzw. mit Mitteln von Dritten, etwa bereits im Ausland lebenden Personen, denkbar sei. Auch würden Flüchtlinge oftmals von der Familie mit den letzten vorhandenen Mitteln ins Ausland geschickt, um dann durch Transferleistungen für die Lebenssicherung der Zurückgebliebenen zu sorgen. Von der Regelvermutung, dass alle afghanischen

Familienangehörigen untereinander helfen würden, könne deshalb nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Konkret könne der Kläger eine Hilfestellung weder in Paktia noch in Kabul erwarten.

9 Er beantragt,

10 die Berufung zurückzuweisen.

11 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

12 Die Berufung, die sich allein gegen die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG richtet, ist zulässig und begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Zu Recht hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seinen dahingehenden Antrag abgelehnt.

13 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder aus humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

14 Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vermochte der Kläger sowohl im bisherigen Verfahren als auch in der mündlichen Verhandlung nicht zur Überzeugung des Gerichts darzu-

legen. Sein gesamter Vortrag ist durch erhebliche Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet, so dass auch seine Befürchtung, bei einer Rückkehr sei sein Leben in Gefahr, weil er festgenommen und ermordet würde, nicht glaubhaft ist. Weder ist eine Bedrohung durch die Nordallianz in Kabul oder durch Taliban in Paktia überzeugend vorgetragen noch eine Bedrohung wegen des Betreibens eines Drogerieladens. Völlig offen bleiben sein Alter und damit zusammenhängend zeitliche Angaben zu seinem Lebenslauf. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, bei der Einreise im Jahre 2009 habe er sein Alter mit 17 Jahren angegeben, momentan sei er ca. 18 bis 19 Jahre alt. Geboren sei er in Kabul; mit etwa 15 Jahren sei er in die Provinz Paktia umgezogen. Weiter berichtete der Kläger, seine Eltern seien erst umgezogen, als er sich schon in Deutschland aufgehalten habe. Etwa sieben bis acht Jahre soll er ein Geschäft mit Zigaretten, später mit Drogeriewaren geführt haben. Ausgehend von diesem Zeitraum müsste der Kläger, wenn er heute 18 bis 19 Jahre alt wäre, das Geschäft mit ca. 11 Jahren eröffnet haben. Nach der ersten Aussage befand sich der Laden in Kabul, dann in Gardez und bei nochmaliger Nachfrage wechselnd in beiden Orten. Ebenso verhält es sich mit seinem Wohnort; auf mehrfache Nachfrage hat der Kläger vorgetragen, je nach kriegsbedingter Gefahrensituation habe die Familie abwechselnd in Kabul, Gardez und Jalalabad gewohnt, und er habe dabei jeweils die Ware aus dem ca. 15 bis 20 m<sup>2</sup> großen Laden mitgenommen. Wie der Kläger als Analphabet das Geschäft führen konnte, erklärte er mit der Bemerkung, er habe Waren gekauft und wieder verkauft. Diese Widersprüchlichkeiten setzen sich in der Beschreibung seiner Flucht fort. Insgesamt ist die Schilderung deshalb nicht glaubwürdig. Auf die Frage, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist und nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie - QualRL) ein ernsthafter Hinweis darauf vorliegen könnte, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, kommt es damit ebenso wenig an wie auf die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

- 15 Soweit sich der Kläger der Annahme der Beklagten, als alleinstehender junger Mann könne er sich in Kabul ein Existenzminimum sichern und auf die vorhandenen familiären Strukturen zurückgreifen, widersetzt, beruft er sich nicht auf eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, sondern macht allgemeine Gefahren im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG geltend, die auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden können, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhält-

nissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG vom 8.12.1998 BVerwGE 108, 77). Dann greift grundsätzlich die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, wonach es den Innenministern des Bundes und der Länder überlassen bleiben soll, durch humanitäre Abschiebestopp-Erlasse nach § 60a AufenthG oder durch andere Maßnahmen auch solche Ausländer wirksam zu schützen, denen bei einer Abschiebung Allgemeingefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen. Die Verwaltungsgerichte haben diese Aufgaben- und Verantwortungszuweisung durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu respektieren (BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379). Eine solche Abschiebestopp-Anordnung besteht jedoch für die Personengruppe, der der Kläger angehört, nicht (mehr). Der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. August 2005 (Az. IA2-2086.14-12/Ri), der dementsprechende Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder umsetzt, sieht vor, dass „vorrangig zurückzuführen sind nunmehr auch allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die volljährig sind“. Ein Bleiberecht sollen danach Alleinstehende nur erhalten, wenn sie u.a. vordem 24. Juni 1999 eingereist sind.

- 16 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. insbesondere BVerwGE 99, 324; 102, 249; 108, 77; 114, 379; vom 8.4.2002 Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 59). Nur dann gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG - als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards -, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 3, § 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Diese Grundsätze über die Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise verfassungskonforme Anwendung in den Fällen, in denen dem Betroffenen im Abschiebezielstaat eine extrem zugespitzte Gefahr droht, sind auch

für die neue Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich (BVerwG vom 23.8.2006 Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 19).

- 17 Die allgemeine Gefahr in Afghanistan hat sich für den Kläger nicht derart zu einer extremen Gefahr verdichtet, dass eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Wann allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Die Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Auch müssen sich die Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet zwar nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung eintreten müssten. Allerdings besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise nur dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. zuletzt BVerwG vom 29.6.2010 NVwZ 2011, 48).
- 18 Nach den Erkenntnismitteln, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Kläger als allein stehender arbeitsfähiger männlicher afghanischer Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten würde, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen ließe. Nach sämtlichen Auskünften und Erkenntnismitteln ist zwar die Versorgungslage in Afghanistan schlecht. So weist der Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 9. Februar 2011 (Lagebericht, S. 28 f.) darauf hin, dass der Staat, einer der ärmsten der Welt, in extremen Maß von Geberunterstützung abhängig sei. Weniger als zwei Drittel der laufenden Ausgaben könnten durch eigene Einnahmen gedeckt werden; der Entwicklungshaushalt sei zu 100% geberfinanziert. 2010 sei die Ernte zwar etwas

niedriger ausgefallen als im Vorjahr, jedoch immer noch deutlich über dem langjährigen Mittel. Von diesen verbesserten Rahmenbedingungen profitierten grundsätzlich auch Rückkehrer. Allerdings führe die verbreitete Armut landesweit vielfach zu Mangelernährung. Problematisch bleibe die Lage der Menschen insbesondere in den ländlichen Gebieten des zentralen Hochlands. Staatliche soziale Sicherungssysteme existierten praktisch nicht. Die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen in Städten sei nach wie vor schwierig. Die medizinische Versorgung sei - trotz erkennbarer Verbesserungen - immer noch unzureichend. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 11.8.2010, S. 16 f.) weist darauf hin, dass in Afghanistan, dem zweitärmsten Land der Welt, weiterhin über ein Drittel der Bevölkerung in Armut leben würde. Der Zugang zu Lebensmitteln, Wasser und Unterkünften habe sich aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen, insbesondere im Süden und Südosten des Landes massiv verschlechtert. In Kabul habe die Regierung mit der Urbanisierung, insbesondere was die sanitären Bedingungen betreffe, nicht Schritt halten können; die Lage werde zunehmend besorgniserregend. In weiten Teilen Afghanistans sei die Lebensmittelknappheit endemisch. Naturkatastrophen, jahrelange Trockenheit, hohe Lebensmittelpreise und der bewaffnete Konflikt hätten die Versorgungslage weiter verschärft. Die Arbeitslosenquote betrage rund 40%. Die Zerstörung von Wohnhäusern habe zu Wohnungsknappheit geführt. 46% der Rückkehrer sehe sich mit Unterkunftsproblemen konfrontiert und 28% verfügten über kein stabiles Einkommen. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend. Kapazitäten, weitere Rückkehrer aufzunehmen, bestünden nicht.

- 19 In seinem Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 7. Oktober 2010 verweist Dr. Mostafa Danesch u.a. darauf, dass 36% der Afghanen in absoluter Armut leben würden. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Afghanistan betrage 35 Dollar. Die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Auch betrage die Arbeitslosenquote in Kabul schätzungsweise 60%. Das einzige „soziale Netz“, das in Afghanistan in der Lage sei, einen älteren Arbeitslosen aufzufangen, sei die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. Bereits in früheren Auskünften (etwa vom 21.8.2008 und vom 3.12.2008) hatte Danesch die Versorgungslage in Afghanistan und insbesondere in Kabul als katastrophal bezeichnet. Amnesty International weist in seinen Stellungnahmen vom 20. Dezember 2010 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof und vom

29. September 2009 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ebenfalls darauf hin, dass sich die schon in den letzten Jahren hoch problematische Versorgungslage in Afghanistan noch weiter verschlechtert habe. Eines der dringenden Probleme sei heute bedingt durch eine andauernde Dürre die Nahrungsmittelversorgung. Die Lebensmittelpreise hätten sich entsprechend vervielfacht. Nichtregierungsorganisationen und andere internationale Organisationen würden bei ihrer humanitären Arbeit durch die zunehmenden Anschläge in ihrer Arbeit noch stärker eingeschränkt als bisher. Auch in Kabul verschlechtere sich die ohnehin verheerende humanitäre Situation weiter, die vor allem durch den rasanten Bevölkerungsanstieg und die kriegsbeschädigte Infrastruktur bedingt sei. Es herrsche akute Wohnungsnot. Der Großteil der Einwohner von Kabul lebe in slumähnlichen Wohnverhältnissen. Es fehlten sanitäre Einrichtungen und vor allem die Trinkwasserversorgung sei sehr schlecht.

20 Damit ist zweifellos von einer äußerst schlechten Versorgungslage in Afghanistan auszugehen. Im Wege einer Gesamtgefahrenschau ist jedoch nicht anzunehmen, dass dem Kläger bei einer Rückführung nach Afghanistan alsbald der sichere Tod drohe oder er alsbald schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte. So wird im Lagebericht (S. 28 f.) darauf hingewiesen, dass der Internationale Währungsfonds in einer aktuellen Untersuchung vom April 2010 bei der Wirtschaftslage bzw. den makroökonomischen Rahmenbedingungen durchaus positive Tendenzen sehe: Bis etwa Mitte des Jahrzehnts sei mit einem realen jährlichen Wirtschaftswachstum zwischen 6 und 8% zu rechnen. Günstige Witterungsbedingungen hätten - wie bereits erwähnt - in den Jahren 2009 und 2010 durch die wesentlich positivere Erntebilanz zu einer signifikanten Verbesserung der Gesamtversorgungslage im Land geführt. Auch sei zwar die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen in den Städten nach wie vor schwierig. Allerdings bemühe sich das Ministerium für Flüchtlinge und Rückkehrer um eine Ansiedlung der Flüchtlinge in Neubausiedlungen für Rückkehrer. Dort erfolge die Ansiedlung unter schwierigen Rahmenbedingungen; für eine permanente Ansiedlung seien die vorgesehenen „townships“ kaum geeignet. Soweit ausgeführt wird, der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung sei häufig nur sehr eingeschränkt möglich, bedeutet dies andererseits, dass jedenfalls Tod oder schwerste Gesundheitsgefährdungen alsbald nach der Rückkehr nicht zu befürchten sind.

21 Ähnliches ergibt sich aus den anderen Erkenntnismitteln, Die Feststellungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11. August 2010 (a.a.O.)

zu den Unterkunftsproblemen und zum fehlenden stabilen Einkommen führen nicht zur Annahme einer extremen Gefahrenlage in dem beschriebenen Sinn. Für den Hinweis, dass viele Rückkehrer sich am Rande der Stadt Kabul in informellen Siedlungen niedergelassen hätten, wo oft kein Zugang zu Elektrizität, sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen gegeben sei, gilt das Gleiche. Hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten geht Danesch in seiner Auskunft vom 7. Oktober 2010 (a.a.O.) davon aus, dass am ehesten noch junge kräftige Männer, häufig als Tagelöhner, einfache Jobs, bei denen harte körperliche Arbeit gefragt ist, fänden. In diesen Sektor, meist im Baugewerbe, ströme massiv die große Zahl junger Analphabeten. Ein älterer Mann, der vorher lange im Westen gelebt habe, hätte keine Chance auf einen solchen Arbeitsplatz. Daraus ergibt sich jedoch im Umkehrschluss, dass bei anderen Voraussetzungen eine Beschäftigung möglich ist. Nach Amnesty International (Afghanistan Report 2010) leben Tausende von Vertriebenen in Behelfslagern, wo sie nur begrenzten Zugang zu Lebensmitteln und Trinkwasser, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten. Eine Mindestversorgung ist damit aber gegeben.

- 22 Das Erfordernis des unmittelbaren -zeitlichen- Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung setzt zudem für die Annahme einer extremen Gefahrensituation wegen der allgemeinen Versorgungslage voraus, dass der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (Renner, AusIR, 9. Aufl. 2011, RdNr. 54 zu § 60). Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und eine schwierige Arbeitssuche führen jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit „alsbald“ zu einer Extremgefahr. Diese muss zwar nicht sofort, also noch am Tag der Ankunft eintreten. Erforderlich ist jedoch eine hinreichende zeitliche Nähe zwischen Rückkehr und unausweichlichem lebensbedrohenden Zustand. Diese ist nicht ersichtlich (vgl. auch BVerwG vom 29.6.2010 a.a.O.).
- 23 Nach alldem ist davon auszugehen, dass der Kläger, ein junger, lediger, gesunder Afghane, der jedenfalls gegenüber Ehefrau und Kindern keine Unterhaltslasten hat, auch ohne nennenswertes Vermögen und ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Die für eine

verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort alsbald verhungern würde oder ähnlich existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt wäre, liegt damit nicht vor.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 25 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 26 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt,

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 27 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift; Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 28 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit

Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

29 Dr. Mayr

Grote

Dr. Köhler-Rott